

Schutzkonzept für Gottesdienste und andere Veranstaltungen

1. Geltungsbereich

Das Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Freikirchen.ch – VFG¹ gilt als Grundlage dieses Schutzkonzepts der Pfimi – Kirche Waldau, welche es anpasst und spezifiziert.

Dieses Schutzkonzept gilt für Gottesdienste, öffentliche Veranstaltungen sowie nichtöffentliche Veranstaltungen, bei denen mehr als 15 Personen anwesend sind (einschliesslich Kindern und anderen Personen, welche von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind). Jede Veranstaltung, an der nicht nur auf Einladung teilgenommen werden kann, gilt als öffentlich.

Dieses Schutzkonzept kann in begründeten Fällen durch ein spezifisches Schutzkonzept ergänzt, aber nicht abgeändert werden. Namentlich bestehen für Kigo, Klein-Kigo, Teenie-Treff, Jugi und Royal Rangers sowie für besondere Anlässe der Gemeinde spezifische Schutzkonzepte. Für private Feiern (z.B. Hochzeiten) mit mehr als 100 anwesenden Personen (inkl. Kinder) muss ebenfalls zwingend ein spezifisches Schutzkonzept erstellt werden.

2. Besonders gefährdete Personen

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen einem Besuch der Veranstaltungen nichts im Wege. Für Gottesdienste wird jedoch weiterhin ein Livestream angeboten. Die Teilnahme ist eine individuelle Entscheidung.

3. Erkrankte Personen

Wer an Covid-19 erkrankt ist, sich in Isolation oder Quarantäne befindet, Symptome der Erkrankung aufweist oder mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatte, darf auf keinen Fall an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der Pfimi – Kirche Waldau teilnehmen. Für das Vorgehen bei Erkrankungen bei einer Veranstaltung ist das Merkblatt des VFG zu beachten.

4. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen (wie Maskenpflicht, Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene) werden die Plakate des BAG prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme und das Schutzkonzept auf der Homepage online geschaltet, das Schutzkonzept wird bei allen Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen aufgelegt. Alle Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Kontaktdaten erhoben werden und singen auch mit Schutzmaske zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko führt.

¹ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

5. Hygienemassnahmen

Dazu gehören insbesondere: kein Körperkontakt (besonders kein Händeschütteln), in die Armboge husten und – vor allem – regelmässiges, gründliches Händewaschen mit Seife oder Desinfizieren der Hände. Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden, häufig berührte Oberflächen müssen desinfiziert werden (insbesondere Kontaktpunkte wie Türen und Toiletten), ebenso gemeinsam benützte Gegenstände (z.B. Mikrofone) bevor sie weitergegeben werden. Räumlichkeiten ohne automatischen Luftaustausch werden vor, während und nach der Veranstaltung regelmässig gelüftet.

6. Schutzmaskenpflicht

Alle anwesenden Personen müssen vom Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes eine Schutzmaske tragen, sofern und solange nachstehend nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen ist. Die Maske muss als solche hergestellt sein und die ganze Zeit Mund und Nase bedecken; Plexiglasvisiere, Schals oder dergleichen sind nicht gestattet.

Ausnahmen von der Schutzmaskenpflicht:

- Generell von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor dem 12. Geburtstag und Personen, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen, das sie von der Schutzmaskenpflicht befreit (letztere Personen halten stets, auch sitzend, einen Abstand von mind. 1,5 m von allen Personen ein, die nicht im gleichen Haushalt wie sie leben).
- Personen, welche (a) von der Bühne des grossen Saales aus oder (b) in anderen Räumen mit einem Abstand von mindestens 3 m zu den versammelten Personen sprechen sind für die Dauer dieser Tätigkeit von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen.
- Personen, die als Teil des Lobpreisteams von der Bühne des grossen Saales aus singen oder musizieren sind für die Dauer dieser Tätigkeit von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen.
- Personen, welche in der Cafeteria oder an anderen dafür vorgesehenen Orten an einem Tisch sitzend essen oder trinken, sind für die Dauer der Konsumation von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen (sobald jemand aufsteht, muss die Maske jedoch angezogen sein).
- Personen, die im Klein-Kigo Kinder betreuen, sind für die Dauer dieser Tätigkeit und solange sie sich im entsprechenden Raum aufhalten von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen.
- Personen, welche den Gottesdienst oder die Veranstaltung mit akustischer Übertragung übersetzen und sich im dafür vorgesehenen abgetrennten Raum befinden, sind für die Dauer dieser Tätigkeit von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen.
- Für die Einnahme des Abendmahls darf die Maske kurzzeitig abgenommen werden.

7. Distanzregeln (Abstandsmassnahmen und Anmeldesystem)

Die «physische Distanz» von 1.50 m muss auch mit Maske eingehalten werden (Ausnahme: Ziff. 8 und 9, Kinder vor dem 12. Geburtstag, Familien und Menschen im gleichen Haushalt). Vor dem Gebäude sind am Boden Abstandshalter geklebt und im Foyer ist eine Kanalisierungsmassnahme installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten und Verlassen des Gebäudes sichergestellt ist. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

Alle Gottesdienstbesucher werden angehalten, frühzeitig zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.

8. Sitzordnung im grossen Saal

Die Stühle werden in Reihen mit einem Mindestabstand von 1 m (Rückenlehne zu Rückenlehne) zwischen den Reihen aufgestellt. Die Reihen sind am Boden markiert. Der Abstand von der Vorderkante der Bühne (ohne Treppe) zur ersten Sitzreihe beträgt mindestens 3 m.

Der Einlass und der Auslass in den Saal erfolgen gestaffelt und werden überwacht. Der Sitzplatz kann frei gewählt werden; zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, muss jedoch immer ein Sitz freibleiben.

Das Welcome Team übergibt allen Anwesenden je eine Karte, auf welcher diese Namen, Vornamen und Sitzplatznummer eintragen. Die Karten müssen spätestens beim Verlassen des grossen Saales in eine bereitgestellte Box geworfen werden. Bei Personen im gleichen Haushalt genügt eine Karte, auf welcher alle Personen und alle Sitzplätze aufgeführt werden. Allenfalls zur Verfügung gestellte Kugelschreiber werden nicht zurückgenommen. Auf diese Weise kann die Meldung bei einer Ansteckung auf diejenigen Personen begrenzt werden, welche in unmittelbarer Nähe der erkrankten Person sassen.

9. Konsumationen

Essen und Trinken darf nur sitzend erfolgen, das gilt auch im Freien. Im Inneren des Gebäudes muss an einem Tisch gegessen werden, der Abstand von Tischkante zu Tischkante muss mindestens 1,5 m betragen. **Wird länger als 15 Minuten ohne Schutzmaske in einer Tischgruppe gegessen, so muss erfasst werden, wer der Tischgruppe angehörte. Hierfür werden Erfassungskarten auf die Tische gelegt.**

10. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG angeordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Anwesenden werden mit Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl protokolliert (mit Abhaken bzw. Eintragen auf einer Liste). Der Sitzplatz bzw. die Tischgruppe werden mit einer Karte erfasst (siehe Ziff. 9 und 10). Das Sekretariat stellt das sichere Aufbewahren der Daten sicher und löscht diese 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht.

Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hat, wird umgehend die Gemeindeleitung informiert. Sie sorgt für die zeitnahe Information der Gottesdienstbesucher und weist sie auf die BAG-Regeln zu diesem Vorfall hin.²

11. Gottesdienst-Elemente

Die Gemeinde darf sitzend oder ruhig stehend singen. Elemente mit Bewegung sind nicht gestattet.

Wird Abendmahl gefeiert, so werden dazu Stationen aufgestellt, an welchen das Brot und der Traubensaft abgeholt werden können. Beim Anstehen muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, es werden Abstandsmarkierungen angebracht. Das Abendmahl wird an den Platz mitgenommen und darf nur sitzend eingenommen werden.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html#1813479246>

Pfimi – Kirche Waldau
Zürcher Strasse 68b
9000 St.Gallen

Name der verantwortlichen Person der Gemeindeleitung: Ralf Altwegg
Name 1. Stellvertreter: Henry Brunschweiler
Name 2. Stellvertreter: Markus Stucky

**Dieses Dokument wurde auf Grund des Schutzkonzepts des VFG – Freikirchen Schweiz erstellt.
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.**

St.Gallen, 22. Oktober 2020

Verantwortliche Person: *Ralf Altwegg*